

# Amtsblatt

## für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

4. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow, 23.11.2018

Nr. 02

Inhalt	Seite
1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018	2
2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018	3
3. Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018	4
4. Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018	20

Herausgeber: Verbandsvorsteher des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WAZ sowie im Internet unter der Adresse [www.waz-bm.de](http://www.waz-bm.de) eingesehen bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WAZ erscheint bei Bedarf und ist kostenfrei im Sekretariat des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow zu den Sprechzeiten erhältlich.

## **1. Bekanntmachung**

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.11.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 221 Abgabenordnung (AO – abweichende Fälligkeitsregelung) bleibt unberührt.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher

## **2. Bekanntmachung**

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.11.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um Abs. 8 ergänzt und wie folgt gefasst:

- „(8) Wassermengen, die durch Rohrbrüche bzw. andere Störungen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich beim Verband zu stellen ist, nach Prüfung des Verbandes abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung der Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührentschuldners geschätzt. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

#### **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 221 Abgabenordnung (AO – abweichende Fälligkeitsregelung) bleibt unberührt.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher

### **3. Bekanntmachung**

#### **Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der WAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WAZ Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt, die eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage bilden und als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
  - a.) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.)
  - b.) die Anlagen Dritter, denen sich der WAZ bedient,
  - c.) die Grundstücksanschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück. Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.
- (3) Der **Grundstücksanschluss** umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleistung im öffentlichen Bereich (z.B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes.
- (4) **Erstmalige Herstellung** des Grundstücksanschlusses ist die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksleitung von der Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks bzw. im Fall eines Hinterliegergrundstücks bis zur Grundstücksgrenze des Vorderlieger-grundstücks bzw. des Privatweges im Sinne des Absatzes 3.
- (5) **Stilllegung** des Grundstücksanschlusses beinhaltet die Trennung des Anschlusses von der Trinkwasserleitung im öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz).
- (6) Die **erneute Errichtung** eines Grundstücksanschlusses beinhaltet die erneute Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß Abs. 3 dieser Regelung.
- (7) Der **Hausanschluss** schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, weg. Platz) grenzt, bis einschließlich des letzten Absperrventils der Wasserzählereinbaugarnitur nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (8) Die Anlage des Grundstückseigentümers beginnt hinter dem Hausanschluss.
- (9) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücks-begriff).
- (10) Anschlussnehmer sind grundsätzlich die Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 146 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen, solange dies dem WAZ wirtschaftlich zumutbar ist.

### **§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Grundstück an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegt bzw. für das Grundstück ein rechtlich gesicherter Zugang zu einer solchen Straße über ein Leitungsrecht besteht. Die Grundstücks-eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung aus technischen, topographischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

### **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird.
- (2) Jedes zu versorgende Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen Hausanschluss haben.
- (3) Die Benutzung der Hausanschlussleitung eines Grundstücks zur gleichzeitigen Mitversorgung eines Nachbargrundstücks ist grundsätzlich unzulässig, auch dann, wenn die Grundstücke demselben Eigentümer gehören.
- (4) Auf Antrag beim WAZ kann ausnahmsweise die Benutzung eines Hausanschlusses zur gleichzeitigen Mitversorgung über ein Nachbargrundstück zugelassen werden; die Genehmigung ist widerruflich.
- (5) Der zum Anschluss verpflichtete Eigentümer hat den Hausanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herstellen zu lassen, nachdem der WAZ schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen gedacht sind, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

## § 6 **Benutzungzwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang).
- (2) Auf Verlangen des WAZ hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Absatz 1 einzuhalten.

## § 7 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann in Einzelfällen auf Antrag dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit gewährt werden, wenn dem Eigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung aus besonderen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, der dauerhaften Versorgungssicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Der WAZ räumt dem Eigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeitpunkt oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WAZ einzureichen.
- (4) Der Eigentümer hat dem WAZ vier Wochen vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Eigenversorgungsanlagen sind dem WAZ innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzugeben. Der Grundstücks-eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

## § 8 **Art der Versorgung**

- (1) Das vom WAZ gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen.
- (2) Der WAZ ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Verbandsgebiet erforderlich ist.
- (3) Der WAZ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Gehen die Anforderungen des Grundstückseigentümers an Beschaffenheit und Druck des Wassers über die vorbenannten Verpflichtungen hinaus, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen in Abstimmung mit dem WAZ zu treffen.

**§ 9**  
**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei  
Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der WAZ ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  - a.) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b.) soweit und solange der WAZ an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAZ hat die Eigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
  - a.) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZ diese nicht zu vertreten hat oder
  - b.) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

**§ 10**  
**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WAZ oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Eigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZ ist verpflichtet, den Eigentümern auf Verlangen über die mit der Schadens-verursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbare Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Eigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Eigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WAZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 11 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZ zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrs wegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## §12 **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des WAZ.
- (2) Grundsätzlich muss jedes Grundstück genau einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der WAZ. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt der WAZ nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Die Grundstücks-

anschlussleitung wird grundsätzlich vom WAZ hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die durch die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung oder Herstellung ab dem zweiten Grundstücksanschlusses entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen. Der Eigentümer hat das Betreten seines Grundstücks zur Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

- (3) Der WAZ kann gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstückanschluss versorgt werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhalts- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (4) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der WAZ kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Eigentümer hat Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss zu unterlassen.
- (5) Der Eigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücks-anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich dem WAZ mitzuteilen.

### § 13 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAZ bestimmt. Die Hausanschlüsse werden gemäß den technischen Regeln der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB mbH hergestellt.
- (2) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZ und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAZ und von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen für den WAZ und den von ihm beauftragten Dritten zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der WAZ bzw. die von ihm beauftragten Dritten die Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmen durchführen lassen, sind Wünsche des Eigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Sofern sich Teile des bzw. der Hausanschluss auf einem Grundstück befinden oder hergestellt werden sollen, das in fremdem Eigentum steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für das angeschlossene Grundstück zur Errichtung und zum Betreiben des Hausanschlusses erforderlich.
- (4) Der Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Eigentümer unter Benutzung eines bei dem WAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im Übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Eigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden ist, zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Eigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  2. Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen am Grundstück,
  3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Eigentümers eingerichtet oder geändert werden soll,
  4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  5. Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage,
  6. eine Erklärung des Eigentümers, die anfallenden Kosten zu übernehmen und dem WAZ den entsprechenden Betrag zu erstatten,
  7. im Falle des § 4 Abs. 2 S. 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängender Mehrkosten.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen hat der Eigentümer dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 14 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der WAZ kann verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn:
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhützungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Technischen Regeln der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB mbH entsprechen. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**§ 15**  
**Anlage des Eigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers des WAZ, ist der Eigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAZ oder ein in das jeweils gültige Installateurverzeichnis des Betriebsführers des WAZ, der DNWAB GmbH, eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAZ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Gartenwasserzähler sind zu verplomben. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIB-DVGW Zeichen oder DGVVW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
  1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**§ 16**  
**Inbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers**

Die Inbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers erfolgt i. d. R. durch diesen bzw. durch das von ihm beauftragte Installationsunternehmen. Der Eigentümer zeigt dem WAZ die Inbetriebsetzung unverzüglich schriftlich an.

**§ 17**  
**Überprüfung der Anlage des Eigentümers**

- (1) Der WAZ ist berechtigt, die Anlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Eigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 18**

#### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Eigentümers, Mitteilungspflicht**

- (1) Grundstücksanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltenden Leistungen wesentlich erhöht.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Eigentümer und für die Benutzer des Grundstücks.

### **§ 19**

#### **Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Eigentümer und die Benutzer haben das Betreten und Befahren des Grundstücks durch den WAZ oder durch ihn beauftragte Dritte zu dulden zum Zwecke der:
- a. Prüfung und Kontrolle der Wasseranlagen,
  - b. Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
  - c. Erfüllung der Versorgungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstücks erforderlich ist.
- (2) Der Eigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben alle Wasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Eigentümer und die Benutzer des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Benutzungsgebühren und eventuellen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 20**

#### **Technische Anschlussbedingungen**

Der WAZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**§ 21  
Messung**

- (1) Der WAZ stellt die vom Eigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des WAZ. Er hat den Eigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Eigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

**§ 22  
Nachprüfung von Wasserzählern**

- (1) Der Eigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Den Antrag auf Prüfung des Wasserzählers muss der Eigentümer beim WAZ bzw. der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB mbH stellen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Eigentümer. Die Kosten der Nachprüfung umfassen auch die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie des Transports des Wasserzählers.

**§ 23  
Ablesung**

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WAZ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZ vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WAZ die Räume des Eigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WAZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z.B. Wasserzähler ist stehengeblieben), so schätzt der WAZ den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Eigentümers und der Benutzer. Ist der Verbrauch der letzten Erhebungszeiträume nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Verbrauchern zu Grunde gelegt werden.

**§ 24**  
**Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Eigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAZ zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAZ vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre sind vom Entnehmer ausschließlich bei der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB mbH anzumieten.

**§ 25**  
**Benutzungsgebühren und Kostenerstattung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verlangt der WAZ Kostenerstattung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sowie die Kostenerstattung werden gemäß gesonderter Satzungen erhoben.

**§ 26**  
**Dauer der Versorgung**

- (1) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem WAZ schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer trägt die Kosten der für die Einstellung notwendigen Maßnahmen.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WAZ die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen. Die Kosten der für die Einstellung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ unter Angabe des genauen Datums des Wechsels sowie unter Mitteilung des letzten Wasserzählerstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zur zeitweiligen Absperrung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.

### **§ 27 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Eigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass die Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen wieder nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Eigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### **§ 28 Allgemeine Pflichten des Eigentümers**

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach dieser Satzung hat der Eigentümer in folgenden Fällen unverzüglich den WAZ zu benachrichtigen:
  - a.) bei Auftreten einer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen oder die Gesundheit von Personen,
  - b.) wenn sich die Art oder die Menge des Wasserbedarfs wesentlich ändert,
  - c.) wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen des WAZ gelangen,
  - d.) wenn die Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes Einfluss und die Art und Menge des Wasserbedarfs haben,
  - e.) wenn Hausanschlüsse hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden,
  - f.) wenn Mängel am Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten,

- g.) wenn der Hausanschluss nicht mehr benutzbar wird.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer binnen zwei Wochen beim WAZ anzugeben. Erhält der WAZ mangels Anzeige keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch von an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäuden und die Außerbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers, Teilen davon sowie des Hausanschlusses hat der Eigentümer dem WAZ mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Hausanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Meldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Meldung vorab fernmündlich durchzuführen.

### **§ 29 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der WAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zu widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Der Eigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksanlage und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des WAZ nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WAZ für alle Schäden und Nachteile, die infolge schuldhaften Verhaltens durch den mangelhaften Betrieb oder Zustand oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanlage oder durch die infolge der satzungswidrigen Benutzung des Hausanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem WAZ gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem WAZ widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere Kosten, die der WAZ zur Gefahrenabwehr oder für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Wasserversorgung aufwendet.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige des WAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühren, es sei denn, dem WAZ ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschädigt oder Teile von ihr beseitigt (z. B. Hinweisschilder gemäß DIN 4067),
  - b) entgegen § 5 sein Grundstück nicht anschließt bzw. entgegen § 6 den Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 4 seine Antrags- und Mitteilungspflichten verletzt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
  - e) entgegen § 12 Abs. 2 Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss vornimmt bzw. das Zutrittsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 verweigert,
  - f) entgegen § 12 Abs. 3 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
  - g) entgegen § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss nicht unterlässt oder gemäß § 12 Abs. 5 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
  - h) entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses nicht schafft bzw. auf den Hausanschluss einwirkt oder einwirken lässt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 4 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - j) entgegen § 13 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - k) der gemäß § 14 Abs. 1 herzustellende Wasserzählerschacht nicht den Anforderungen genügt,
  - l) entgegen § 14 Abs. 2 der Wasserzählerschacht nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht zugänglich hält,
  - m) gegen die Vorgaben des § 15 Absätze 2 und 4 verstößt,
  - n) entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - o) entgegen § 18 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
  - p) entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
  - q) entgegen § 21 Abs. 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
  - r) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 24 Absätze 1 und 2 verstößt,
  - s) gegen die allgemeinen Mitteilungspflichten im Sinne des § 28 verstößt,
  - t) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.

**§ 32  
Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes WAZ Blankenfelde-Mahlow notwendig ist.

**§ 33  
Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 34  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung vom 19.04.2011 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher

#### **4. Bekanntmachung**

### **Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende Neufassung der Entwässerungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der WAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet eine einheitliche öffentliche Schmutzwasseranlage zur unschädlichen Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WAZ Dritter bedienen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss besteht nicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
  - Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
  - Pumpwerke und –stationen, mit Ausnahme von Hauspumpwerken bzw. Haushebe-anlagen,
  - Schmutzwasserdruckleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
  - Anlagen Dritter, denen sich der WAZ bedient,
  - Grundstücksanschlüsse.

Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück.

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Eigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) **Hauptsammlergrundstück** ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet.
- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (5) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Aufgabe des WAZ.
- (6) **Schmutzwasserkanäle** dienen der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (7) Der **Grundstücksanschluss** umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Schmutzwasseranlage im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf anderer Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatwegs bzw. Vorderliegergrundstücks.
- (8) **Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss)** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die sich nicht im öffentlichen Bereich (Straße, Weg Platz) befinden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen schließen sich an den Grundstücks-anschluss an und bestehen aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt einschließlich Kontrollschatz, der wiederum unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet wird, bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (9) **Anschlussnehmer** ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte oder der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Anschlussnehmers. Die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Anschlussnehmers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht

worden sind.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZ liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück hat der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht gilt für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertig hergestellte Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der WAZ auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche betriebsfertige Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WAZ den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

Es besteht kein Anschlussrecht, soweit der WAZ von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des WAZ Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Grundwasser, so auch Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, darf nur mit

besonderer vorheriger Genehmigung des WAZ der öffentlichen Schmutzwasser-anlage zugeführt werden.

## § 5 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  2. das Personal, dass mit der Schmutzwasserbeseitigung befasst ist, gefährdet wird,
  3. die Schmutzwasseranlage einschließlich der Kläranlagen negativ beeinflusst werden,
  4. die Schlammbehandlung-, -beseitigung und –verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden,
  5. schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, eingewirkt wird.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die öffentliche Schmutzwasseranlage verstopfen oder verkleben, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen, dürfen nicht in die Schmutzwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien oder ähnliches,
  - b) Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
  - c) Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
  - d) Blut, Dung, Gülle, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser,
  - e) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Rhenol,
  - f) Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration,
  - g) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
  - h) Carbide, welche Acetylen bilden,
  - i) der Inhalt von Chemietoiletten,
  - j) Pflanzen- und bodenschädliches Schmutzwasser.

- (3) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen bzw. Rückhaltemaßnahmen zu treffen.
- (4) Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend beschränkt ist - folgende Grenz- und Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter:

a.) Temperatur:	35 °C
b.) pH-Wert:	6,5 – 9,5

2. Organische Parameter:

a.) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b.) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
c.) Organisch halogenfreie Lösungsmittel	
- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung	5,0 mg/l
- BTEX – Aromate	25,0 mg/l
- wasser dampfflüchtige halogenfreie Phenole (Phenloindex)	25,0 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	150,0 mg/l
- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	20,0 mg/l

3. Anorganische Stoffe gelöst und ungelöst:

a.) Arsen (As)	< 0,1 mg/l
b.) Blei	< 0,2 mg/l
c.) Cadmium	< 0,005 mg/l
d.) Chrom	< 0,1 mg/l
e.) Kupfer	< 0,2 mg/l
f.) Nickel	< 0,1 mg/l
g.) Silber	< 0,1 mg/l
h.) Quecksilber	< 0,001 mg/l
i.) Zink	< 1,0 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

a.) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )	100,0 mg/l
b.) Stickstoff aus Nitrit ( $\text{NO}_2\text{-N}$ )	10,0 mg/l
c.) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
d.) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
e.) Sulfat ( $\text{SO}_4$ )	600,0 mg/l
f.) Sulfid ( $\text{S}_2$ )	2,0 mg/l
g.) Fluorid (F)	50,0 mg/l
h.) Phosphatverbindungen (P)	50,0 mg/l

Die notwendigen Untersuchungen, die der Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers dienen, sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (5) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung bzw. Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu berücksichtigen. Sofern der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt, gelten die davon betroffenen Einleitwerte als eingehalten.
- (6) Sollte es erforderlich sein, können
  - 1.) für in Abs. 5 nicht genannte Stoffe Grenzwerte festgelegt werden,
  - 2.) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, es sei denn, die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers sind innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage und die dort beschäftigten Personen nicht mehr vertretbar,
  - 3.) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgelegt werden, um eine
    - Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder des dort beschäftigten Personals,
    - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
- (7) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Überwachung der Einleitung

- (1) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vornehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschrächten einbauen zu lassen.

- (2) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der WAZ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Betriebe, bei denen die Ableitung gefährlicher oder schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung über die Art und die Beschaffenheit ihrer Schmutzwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messschächte und Messeinrichtungen, auf ihre Kosten vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Schmutzwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden. Der WAZ ist berechtigt, derartige Schmutzwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (5) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WAZ mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (6) Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder die erhöhten Schmutzwassermengen (Abs. 4) nicht aus, so behält sich der WAZ vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den zusätzlichen Aufwand für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 7 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, haben vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung die Pflicht, dieses Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (3) Der WAZ zeigt die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und deren Betriebsfertigkeit durch öffentliche Bekanntmachung an. Bei Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Verbandes betriebsfertig hergestellt waren, entfällt eine öffentliche

Bekanntmachung. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Eigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einem betriebs-fertigen Schmutzwasserkanal ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZ alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals in der Straße oder dem Ortsteil herzustellen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Eigentümer dieses Vorhaben dem WAZ rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Grundstücks-an schluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Eigentümer.
- (8) Der WAZ kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besonderer Gründe (Auftreten von Missständen, z. B. Altlasten) oder ein tatsächlicher Schmutzwasseranfall außerhalb einer baulichen oder gewerblichen Nutzung dies erfordert.

## § 8 **Benutzungszwang**

- (1) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Schmutzwasser dürfen nur nach schriftlicher Anzeige an den WAZ durch den Eigentümer erfolgen.
- (2) Von Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist sämtliches anfallendes Schmutzwasser - mit Ausnahme des in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Schmutzwassers - in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (3) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde.
- (4) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von den Eigentümern und von allen Benutzern des Grundstücks zu beachten.

**§ 9**  
**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der WAZ den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Den Befreiungsantrag kann der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) schriftlich bei dem WAZ beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

**§ 10**  
**Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch den WAZ; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden muss. Soll die öffentliche Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Grundstückskläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
  - a. nach § 9 eine Befreiung von Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt ist,
  - b. der WAZ nach § 5 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt,
  - c. vor dem Grundstück keine öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen hat der Anschlussnehmer den Dichtigkeitsnachweis gemäß der Regelung DIN 1986-30 zu erbringen und dem WAZ vorzulegen. Wiederholende Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSÜw)“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und der Nachweis dem WAZ auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben trägt der Eigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 6 Abs. 6 hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss die bestehenden Grundstückskläreinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (6) Der WAZ behält sich vor, die laufende Entleerung der Sammelgruben sowie die Abfuhr des Schlamms einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

## § 11 **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage in der Straße haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der WAZ.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich vom WAZ oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

## § 12 **Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers (Hausanschluss)**

- (1) Jedes Grundstück soll eine unterirdische und in der Regel unmittelbare Grundstücksentwässerungsanlage haben. Die Benutzung des Hausanschlusses eines Grundstücks zur gleichzeitigen Entsorgung eines Nachbargrundstücks oder die Führung der Hausanschlussleitung über ein Nachbargrundstück ist nur ausnahmsweise nach Zustimmung des WAZ möglich. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Gründe der entsorgungs- und betriebstechnischen Sicherheit gegen einen gemeinsamen Hausanschluss sprechen.-Wird der Hausanschluss zur öffentlichen Schmutzwasseranlage durch ein anderes Grundstück verlegt, so ist das Leitungsrecht grundbuchrechtlich zu sichern.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück erfolgt nach schriftlicher Anzeige des Eigentümers gegenüber dem WAZ durch den Grundstückseigentümer. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Eigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht gemäß den Vorgaben im „Merkblatt zur Herstellung des Schmutzwasserhausanschlusses“ durchgeführt werden. Die

erstmalige Dichtigkeitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hat beim Bau der Anlage gemäß DIN 1986-30 zu erfolgen. Wiederholdende Dichtigkeitsprüfungen sind nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSÜW)“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Auf Verlangen hat der Anschlussnehmer den Dichtigkeitsnachweis dem WAZ vorzulegen. Kann der Eigentümer den Dichtigkeitsnachweis nicht vorlegen, so hat er die Dichtigkeitsprüfung unverzüglich zu veranlassen und dem WAZ den Dichtigkeitsnachweis anschließend vorzulegen.

- (4) Die Kosten für Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und in den Gebäuden trägt der Eigentümer.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung nach Abs. 2 beim WAZ angezeigt werden müssen, unterliegen einer Abnahme durch den WAZ. Der Grundstückseigentümer oder das ausführende Unternehmen hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem WAZ schriftlich anzugeben. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den WAZ befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenden Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Die Abnahme durch den WAZ befreit den Eigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Der WAZ kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherung und Ordnung entspricht. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WAZ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.
- (8) Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, müssen ohne besondere Aufforderung oder Anordnung von den Eigentümern gegen Rückstau abgesichert werden. Die Bestimmungen der gefährdeten Räume sowie die zulässige Rückstausicherung richten sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien (Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN in der jeweils gültigen Fassung).

### § 13 **Zu- und Abzugszähler („Gartenwasserzähler“)**

Zähler, welche der mengenmäßigen Erfassung von Wasser dienen, das:

- a) der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, aber nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll (Abzugszähler/Gartenwasserzähler) oder
- b) einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommen, dann aber der Schmutzwasseranlage zugeführt wird,

sind zu verplomben. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Eigentümer.

### **§ 14 Überwachung der Anlage auf dem Grundstück**

- (1) Den Beauftragten des WAZ ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Kontrollsäume und Rückstauverschlüsse den Beauftragten des WAZ jederzeit zugänglich sein oder unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WAZ berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchzuführen. Der WAZ kann die Zahlung der Kosten verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

### **§ 15 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren**

Der WAZ erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- (1) Anschlussbeiträge für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage,
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

### **§ 16 Betriebsstörungen**

- (1) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder treten durch Hemmungen im Schmutzwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet der WAZ gemäß den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht, es sei denn, dass dem WAZ, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Gleiches gilt für Dritte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.

**§ 17**  
**Auskunfts-, Anzeige- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, dem WAZ auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu erteilen.
- (2) Der Eigentümer hat den WAZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn:
  1. er seine Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt; die Wasserzählerstände inklusive Gartenwasserzähler sind dem WAZ in diesem Zuge mitzuteilen,
  2. der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstiger Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können, z. B. Verstopfungen von Schmutzwasserleitungen,
  3. Stoffe gemäß § 5 dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
  4. sich die Art oder Menge des Schmutzwassers erheblich ändert,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen.
- (3) Die Dienstkräfte des WAZ und die mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken und in den Gebäuden zu gewähren.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WAZ schriftlich anzuseigen. Unterlässt der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer nebeneinander, bis der WAZ von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt, § 17 gilt entsprechend.

**§ 18**  
**Berechtigte und Verpflichtete**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Von mehreren ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 19**  
**Haftung**

- (1) Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WAZ für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die dem WAZ infolge des mangelhaften Zustands oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Der Eigentümer hat den WAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen den WAZ geltend gemacht werden. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WAZ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Der WAZ haftet seinerseits nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die aufgrund nicht vorhandener oder nicht ordnungsgemäß funktionierender Rückstausicherungen entstehen. Der WAZ haftet auch nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, Beauftragte des WAZ haben diese Störung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Schäden an der Schmutzwasseranlage verursacht, wird für diese haftbar gemacht. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WAZ wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreitungen von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Unterlässt der Eigentümer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

**§ 20**  
**Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Der WAZ kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, die Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der WAZ kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und

Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.

- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Der WAZ ist befugt, in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 22 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandeln gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 3 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt bzw. entgegen § 4 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
  - entgegen § 5 Abs. 1 bis 5 gefährdende oder schädigende Ableitungen in die öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt,
  - der Benachrichtigungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich Art und Menge des Schmutzwassers nicht anzeigt und Schmutzwasseranalysen nicht vorlegt und die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder stellen lässt,
  - entgegen § 6 Abs. 4 Abscheider nicht einbaut bzw. einbauen lässt bzw. die die zu leerenden Abscheider nicht ordnungsgemäß entleeren sowie das Füllgut nicht unschädlich beseitigen lässt,
  - seinen Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
  - entgegen § 7 und § 8 dem Anschluss- bzw. Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht erfüllt,

- g) entgegen § 10 Abs. 1 die Genehmigung für die Herstellung und das Betreiben einer Grundstückskläreinrichtung oder eine Sammelgrube nicht einholt bzw. der Anordnung, diese aufgrund der Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage wieder zu entfernen, nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 10 Abs. 2 keine Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben errichtet,
  - i) entgegen § 10 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben nicht ordnungsgemäß betreibt und die sich aus § 10 Abs. 3 im Übrigen ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
  - j) die Bedingungen des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
  - k) entgegen § 12 Abs. 1 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
  - l) die sich aus § 12 Abs. 2 bis 8 ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
  - m) entgegen § 13 Abs. 1 den Zu- bzw. Abzugszähler nicht verplomben lässt,
  - n) entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück verweigert, die Prüfbarkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährleistet oder Anordnungen nicht befolgt,
  - o) seinen Pflichten aus § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - p) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 24 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und gemäß der Anforderungen aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes WAZ Blankenfelde-Mahlow notwendig ist.

**§ 25  
Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WAZ vom 19.04.2011 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen

Hein  
Verbandsvorsteher